

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 25	Ausgegeben in Lüdenscheid am 24.06.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

05.05.2026	Stadt Iserlohn	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer in der Stadt Iserlohn (Hundessteuersatzung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.05.2026	572
18.06.2026	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - „Am Brügger Bahnhof“ -	572
18.06.2026	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Am Kattendiek -	573
17.06.2026	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 30.06.2026	575
26.05.2026	Bezirksregierung Arnsberg	Flurbereinigung Windhausen II – Öffentliche Bekanntmachung des 5. Änderungsbeschlusses vom 26.05.2026; und Flurbereinigung Windhausen III – Öffentliche Bekanntmachung des 36. Änderungsbeschlusses vom 26.05.2026;	576
11.06.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches - 4010008201 -	578
11.06.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches - 4010008193 -	578
11.06.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches - 4010008185 -	578
11.06.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches - 4010008177 -	579
22.06.2026	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 30.06.2026	579

7. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer
in der Stadt Iserlohn (Hundessteuersatzung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.05.2026

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 05. Mai 2026 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) und auf §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (GV. NW. S. 586).

Artikel 1

1. § 2 Nr. a), b) und c) werden wie folgt geändert:

- | | |
|--|----------|
| a) 1 Hund gehalten wird | 110,00 € |
| b) 2 Hunde gehalten werden,
je Hund | 130,00 € |
| c) 3 oder mehr Hunde gehalten
werden, je Hund | 150,00 € |

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

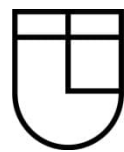
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 05.05.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit die

- **Straße „Am Brügger Bahnhof“**

(Gemarkung Lüdenscheid-Land, Brücke 2 über die Volme auf dem Flur 99, Flurstück 681; Flur 99, Flurstücke 641, 642, 678 tlw., und Flur 101, Flurstücke 482, 483, 566, 578, 579, 609 tlw., 610, 616 tlw., 617)

für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

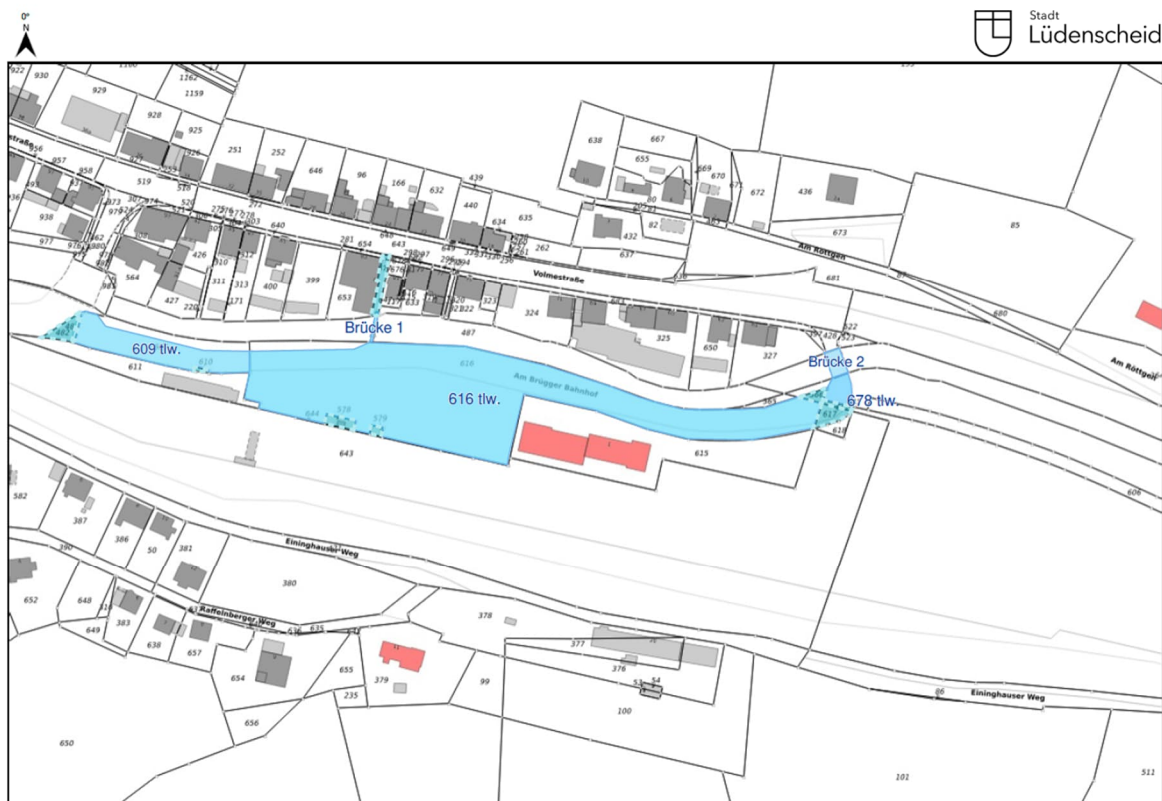
Des Weiteren wird gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) hiermit die

- **Brücke „Am Brügger Bahnhof“**

(Gemarkung Lüdenscheid-Land, Brücke 1 über die Volme auf dem Flur 101, Flurstück 487; Flur 58, Flurstücke 677, 679)

für den öffentlichen Fuß- und Radverkehr gewidmet.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet:



Auszug aus dem Geoportal der Stadt Lüdenscheid vom 26.05.2026 // M 1:2000 ///Baulandkataster/baulandkataster
Seitenformat: 297mm x 210mm

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 18.06.2026

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

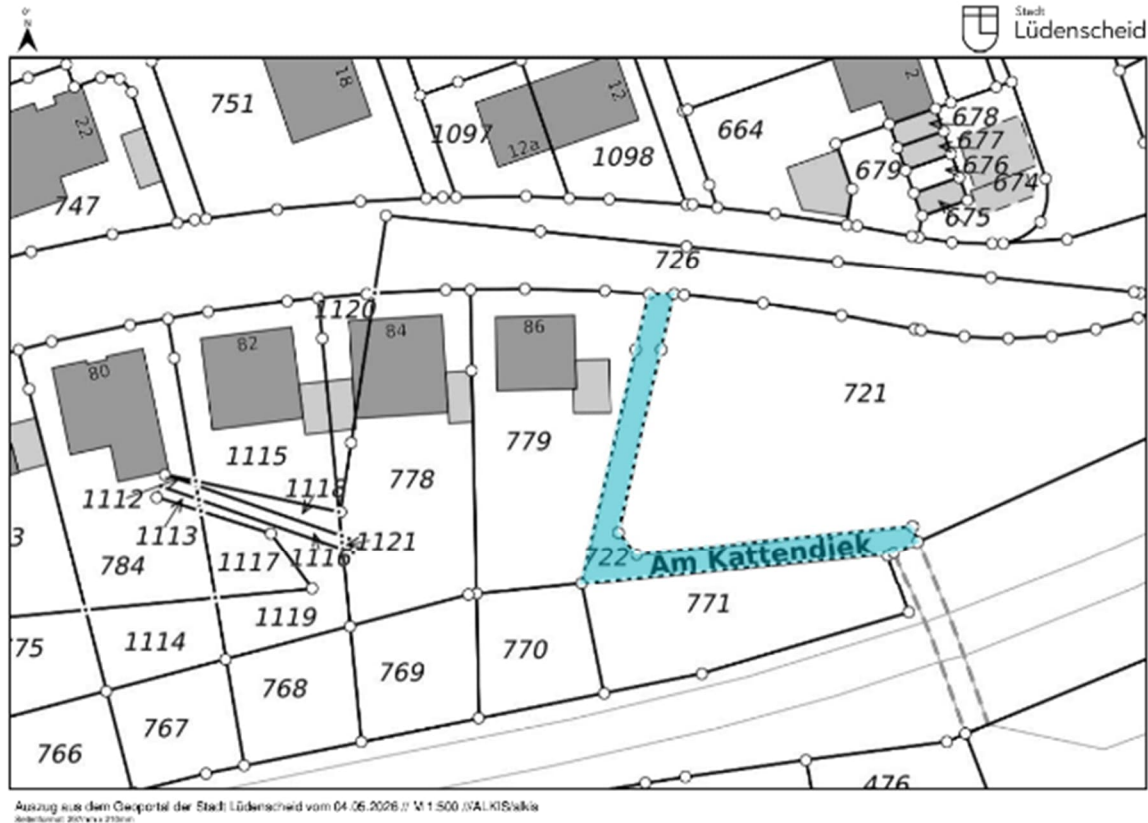
Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit der Fußweg

- **Am Kattendiek**

(Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 55, Flurstück 722)

für den öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die betroffenen Flächen sind nachstehend abgebildet:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden,

dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 18.06.2026

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung

5. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 30.06.2026, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 5. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- | | | |
|---------|---|-------|
| 1.1. | Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde | |
| 1.2. | Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen | |
| 1.3. | Aktuelle Verkehrssituation in Kierspe | |
| 1.4. | Erweiterung des Tagesordnungspunktes „Aktuelle Verkehrssituation in Kierspe“ | 90/12 |
| 1.5. | Antrag der Fraktion UWG; eingegangen am 02.06.2026
Prüfung und Vorbereitung einer neutralen Ausschreibung für eine kommunale Service-App | 86/12 |
| 1.6. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, eingegangen am 12.06.2026;
Evaluation der Auswirkungen des Abzugs der Depot-Sammel-Container für Altpapier auf die Bevölkerung in Kierspe | 87/12 |
| 1.7. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, eingegangen am 12.06.2026;
Prüfung und Nutzung des Einwegkunststofffonds nach dem EWKF-FondsG | 88/12 |
| 1.8. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, eingegangen am 12.06.2026;
Begrenzung der Einsatzzeiten von Mährobotern | 89/12 |
| 1.9. | Gegen Vandalismus - Ausbau von Sicherheitstechnik in Kierspe | 76/12 |
| 1.10. | Erstellung eines Beteiligungsberichtes für das Jahr 2025 | 77/12 |
| 1.11. | Feststellung des Jahresabschlusses 2025 und Bestätigungsvermerk | 80/12 |
| 1.12. | Umfeld Thingslinde | 58/12 |
| 1.13. | Leitlinie „Bau-Turbo“ | 59/12 |
| 1.14. | Bebauungsplan Nr. 91 "Bordinghausen/ A sternweg", Offenlegungsbeschluss | 45/12 |
| 1.15. | 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 0066/3 -75- " Gewerbegebiet Kiersperhagen"; Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung | 73/12 |
| 1.16. | 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP);
Umwandlung von gewerblicher Baufläche in Flächen für die Landwirtschaft; Aufstellungsbeschluss | 74/12 |
| 1.17. | Bebauungsplan Nr. 52a "Vor dem I- sern"; Aufstellungsbeschluss | 83/12 |
| 1.18. | Mitteilungen | |
| 1.18.1. | Verleihung des Heimat-Preises der Stadt Kierspe 2026 | 10/12 |
| 1.18.2. | Sachstand Wiederaufbauprojekte Starkregen- und Hochwasserkatastrophe 2021 | 13/12 |
| 1.18.3. | Resolution des Rates der Stadt Kierspe an die Landesregierung NRW zur familienfreundlicheren Gestaltung der Teilnahmeregelungen in Offenen Ganztagschulen; Sachstand | 14/12 |
| 1.19. | Anfragen | |
| 1.20. | Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde | |

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Beteiligungsangelegenheiten
- 2.3. Grundstücksangelegenheiten
- 2.4. Mitteilungen
- 2.5. Anfragen
- 2.6. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 17.06.2026

gez.
Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde –
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5509

Siegen, den 26. Mai 2026

Flurbereinigungsverfahren Windhausen II,
Az.: 33.03.52.22-010 / 27 04 4
Flurbereinigungsverfahren Windhausen III,
Az.: 33.03.53.22-010 / 27 04 3

5. Änderungsbeschluss Windhausen II
36. Änderungsbeschluss Windhausen III

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Die durch die Flurbereinigungsbeschlüsse vom 05.08.2004 und durch die Änderungsbeschlüsse Nr. 1 bis 4 in Windhausen II und Nr. 1 bis 35 in Windhausen III festgestellten Flurbereinigungsgebiete, zuletzt geändert durch die Beschlüsse vom 26.08.2021, werden gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet **Windhausen II** werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Stadt Attendorn

Gemarkung	Flur	Flurstück
Windhausen	3	543, 544, 546, 549, 550, 553, 561, 562, 564, 566, 568, 569, 572, 573
Windhausen	4	966, 967, 977
Windhausen	5	483, 485, 486, 489, 490, 492, 501, 502, 508, 511, 512
Windhausen	12	319, 321

Vom Flurbereinigungsgebiet **Windhausen II** werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Stadt Attendorn

Gemarkung	Flur	Flurstück
Windhausen	3	557, 559
Windhausen	4	895, 964, 970, 971
Windhausen	5	117, 495, 507
Windhausen	6	137, 139, 141, 143, 144, 147
Windhausen	7	405 - 408, 410, 412, 414
Windhausen	12	316, 324

Zum Flurbereinigungsgebiet **Windhausen III** werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Stadt Attendorn

Gemarkung	Flur	Flurstück
Windhausen	3	557, 559
Windhausen	4	895, 964, 970, 971
Windhausen	5	117, 495, 507
Windhausen	6	137, 139, 141, 143, 144, 147
Windhausen	7	405 - 408, 410, 412, 414
Windhausen	12	316, 324

Vom Flurbereinigungsgebiet **Windhausen III** werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Stadt Attendorn

Gemarkung	Flur	Flurstück
Windhausen	3	543, 544, 546, 549, 550, 553, 561, 562, 564, 566, 568, 569, 572, 573
Windhausen	4	966, 967, 977
Windhausen	5	483, 485, 486, 489, 490, 492, 501, 502, 508, 511, 512
Windhausen	12	319, 321

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Windhausen II hat nunmehr eine Größe von 675 ha, das der Flurbereinigung Windhausen III eine Größe von 1.068 ha.
3. Die Änderungsbeschlüsse sind im Internet bei der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
www.bra.nrw.de/-2279 – Windhausen II
www.bra.nrw.de/-2280 – Windhausen III
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zu dem jeweiligen Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der

durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 05.08.2004 jeweils gebildeten Teilnehmergemeinschaft und scheiden daher aus der bisherigen Teilnehmergemeinschaft mit diesen Grundstücken aus.

5. Für die ganzen nunmehr geänderten Flurbereinigungsgebiete gelten bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
- 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 5.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in den Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses den Flurbereinigungen dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 dieser Beschlüsse sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die o. g. Flurbereinigungsverfahren, die gem. § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG eingeleitet worden sind, haben u. a. den Zweck, die Entwicklung des ländlichen Raumes zu fördern. Sie zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit des Gebietes, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu steigern, um damit zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Weiter sollen sie zum Erhalt des ländlichen Lebensraumes dienen und die nachhaltige Entwicklung des Gebietes fördern.

Vorgesehen sind u. a. Maßnahmen der Dorferneuerung, Maßnahmen zur Unterstützung der umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft und die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Natur und Umwelt.

Die Voraussetzungen für die Änderung der Flurbereinigungsgebiete liegen vor.

Die Verfahrensgrenze zwischen den beiden Flurbereinigungen Windhausen II und Windhausen III wurde aufgrund der Bestimmungen des § 56 FlurbG i. V. m. Nr. 3.8 des Zusammenarbeitserlasses Flurbereinigung (ZusArbErl FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung vermessen. Hierbei erfolgte eine Anpassung an die topographischen Verhältnisse. Bei der anschließenden Übernahme in das Liegenschaftskataster wurden teilweise neue Grenzen und neue Flurstücke gebildet. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, einige Flurstücke zwischen den Flurbereinigungen zu tauschen (siehe unter Nr. 1).

Die von dem Tausch betroffenen Bereiche sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck zu dienen.

Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. 1 zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Beschlüsse bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsbeschlüsse können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-/357>

Im Auftrag

gez.
Knebel



Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

4010008201

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 11.06.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

gez.
Dr. Christian Wingendorf

gez.
Alexander Still



Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

4010008193

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 11.06.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

gez.
Dr. Christian Wingendorf

gez.
Alexander Still



Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

4010008185

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 11.06.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

gez.
Dr. Christian Wingendorf

gez.
Alexander Still

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches
Sauerland Hemer – Menden

4010008177

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des
Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 11.06.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

gez.
Dr. Christian Wingendorf

gez.
Alexander Still

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Stadt Iserlohn
-Der Bürgermeister-

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn
Dienstag, 30.06.2026 17:00 Uhr
Saalbau Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße 35,
58642 Iserlohn

T a g e s o r d n u n g:
Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Einwohnerfragen
- 3 Umbesetzungen in Ausschüs-
sen und sonstigen Gremien
- 4 Abgabe der Interessenbekun- DS11/0817
dung für das Bundesförderpro-
gramm "Sanierung kommunaler
Sportstätten Aufruf Schwimm-
bäder" Projekt Seilerseebad
- 5 Abgabe der Interessenbekun- DS11/0818
dung für das Bundesförderpro-
gramm "Sanierung kommunaler
Sportstätten Aufruf Schwimm-
bäder" Projekt Aquamathe
- 6 Mitteilungen des Ausschussvor-
sitzenden und der Verwaltung

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung (unterliegt der Geheim-
haltung nach §12 der Geschäftsordnung)

9 Eröffnung des nichtöffentlichen
Teils

10 Mitteilungen des Ausschuss-
vorsitzenden und der Verwal-
tung

11 Beantwortung von Anfragen

12 Anfragen

13 Beschlussfassung über die Ge-
heimhaltung

Iserlohn, 22.06.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

